



Allgemeine Anschlussbestimmungen

1. Diese Bestimmungen der Elektra Eggersriet bilden einen integrierenden Bestandteil der Anschlussbedingung.
2. Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht eines Netzanschlusses gelten die Werkvorschriften der Elektra sowie übergeordnetes Recht, wie insbesondere die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) und die Niederspannungs-Installations-Norm (NIN). Die aktuellen Werkvorschriften und Tarife sind auf der Homepage der Gemeinde Eggersriet ersichtlich.
3. Sämtliche Erd- und Maurerarbeiten (Kabelgraben etc.) innerhalb des Baugrundstücks gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Arbeiten sind nach Angaben (Plänen etc.) der Elektra auszuführen. Die Kabelverlegung durch die Elektra wird erst nach Erstellung der kompletten Rohranlage ausgeführt.
4. Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Das Werk lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereinbrüche entstehen, ab. Die Kabeleinführung kann nur durch Unternehmen ausgeführt werden, welche von der Elektra eine Konzession haben.
5. Die Zuleitung bis und mit Anschlussicherung wird durch das Werk erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Haus und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die Elektra. Den diesbezüglichen Wünschen des Bauherrn wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
6. Für die Eintragung der Hauszuleitung sowie des Kabelanschlusses stellt der Bauherr dem Werk vor Baubeginn je zwei Grundrisspläne, Ansichten/Schnitte (1 : 50) sowie einen verbindlichen Situationsplan im Massstab 1 : 500 (evtl. 1 : 1000) kostenlos zur Verfügung.
7. Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen zu Lasten des Bauherrn. Die Montage von Baustromzählern erfolgt erst nach Eingang des Anschlussbeitrages.
8. Die Zuleitungen sind alleiniges Eigentum des Werkes. Aus der Beitragsleistung bzw. aus der Kostenübernahme des Hausanschlusses erwachsen dem Bauherrn keine dinglichen Ansprüche an die betreffenden Anlagen.
9. Der Grundeigentümer, Bauherr oder der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Für die Zuleitung zu seiner Liegenschaft erhält er keinerlei Entschädigung.
10. Erwachsen dem Werk aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt des Bauherrn Perimeterbelastungen, werden ihm die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.



Politische Gemeinde Eggersriet

Elektra Eggersriet

Heidenerstrasse 5

9034 Eggersriet

11. Elektrische Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die im Besitz einer Installationskonzession sind, erstellt, unterhalten und erweitert werden. Elektrische Installationen sind meldepflichtig (Installationsanzeige).
12. Mit der Einzahlung des Anschlussbeitrages anerkennt der Bauherr die gültigen Werkvorschriften, die Allgemeine Anschlussbestimmungen sowie die für die Energielieferung gültigen Reglemente und Tarife.
13. Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

Technische Betriebsleitung der Elektra Eggersriet, IBG Engineering AG,
Herr G. Müller, Flurhofstrasse 158d, 9000 St. Gallen,
Tel. 058 356 60 59, E-Mail guido.mueller@ibg.ch

ELEKTRA EGGERSIET